

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 2

Artikel: Einem Samen entwuchs ein kraftvoller Baum
Autor: Lang, Rosmarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINEM SAMEN ENTWUCHS EIN KRAFTVOLLER BAUM

Von lic. rer. publ. Rosmarie Lang

Die Krankenpflege ist so alt wie die menschliche Kultur. Ueberall, wo die Geschichtsforschung das Dunkel aufzuhellen vermag, tritt auch das Bemühen zutage, dem Kranken das Ertragen seiner Leiden zu erleichtern (und seine Leiden zu heilen — doch fällt dies in den Bereich der ärztlichen Heilkunst, von der hier nicht die Rede sei). Die Geschichte der Krankenpflege ist ein gutes Stück universaler Kulturgeschichte.

Wenn wir uns der neueren Zeit zuwenden, finden wir beinahe überall, besonders in unserem eigenen Land, ein enges Zusammengehen der Krankenpflege mit dem Roten Kreuz. Wie kam es zu dieser Verbindung der verhältnismässig doch noch recht jungen Institution mit einer menschheitsalten Tradition? Wir wollen versuchen, das Zusammenfliessen zweier Ströme humanitären Gedankengutes und charitativen Wirkens in der Schweiz in grossen Zügen nachzuzeichnen und bis in unsere Gegenwart hinein zu verfolgen.

Am Anfang stand ein Versagen

Das 17. und 18. Jahrhundert hatten einen bedauerlichen Tiefstand der Krankenpflege gebracht, insbesondere wurde ein Gebiet stark vernachlässigt: die *Kriegskrankenpflege*. Nur wenig drang von den Misständen in die Öffentlichkeit; so liess etwa das Wirken der Engländerin Florence Nightingale im Krim-Krieg (1853—1856) aufhorchen. Dass gerade die blutige Schlacht von Solferino im Jahre 1859, in der die französisch-sardinische und die österreichische Armee aufeinanderstiessen und über 40 000 Verwundete hilflos liegen blieben, als das Beispiel dieses völligen Ungenügens der Heeressanität in die Geschichte einging, ist in der zufälligen Anwesenheit eines Mannes auf diesem Schlachtfeld begründet, der später die richtigen Worte fand, um seine Erschütterung und seine Empörung über diese Zustände in die Welt hinauszuschreien und damit die Gewissen der Menschen wachzurütteln. Henry Dunant fügte auch gleich Vorschläge an, wie solches Ungenügen in Zukunft zu vermeiden wäre, nämlich durch die Gründung von «Hilfsgesellschaften, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen». Diese Hilfsgesellschaften sind die heutigen Rotkreuzgesellschaften.

Ein Versagen der Krankenpflege gab somit den Anstoss zur Schaffung des Roten Kreuzes.

Die Krankenpflege im letzten Jahrhundert und das Rote Kreuz in der Schweiz

In unserem Lande waren anfangs des 19. Jahrhunderts die Verhältnisse keineswegs besser. Wohl übten einige religiöse Orden ihre gottgefällige Tätigkeit aus, aber ein grosser Teil der Pflege in Spitälern und Anstalten wurde durch ungelernete Kräfte, die sogenannten Abwarten, besorgt. Ueber deren Fähigkeiten lassen vielleicht die «Requisite», die das Kantonsspital Zürich 1842 für sein Wärterpersonal aufstellte, einiges ahnen:

«Wer als Abwart angestellt zu werden wünscht, muss gesund, geimpft, stark, tüchtig und von unbescholtenem Rufe, in seinem Benehmen eingezogen, nüchtern und sittlich sein und auf Reinlichkeit halten. Es wird darauf gesehen, dass ein solcher lesen und schreiben kann.»

Eine allgemeine religiöse Erweckungstendenz, die in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts einsetzte, brachte einige Abhilfe: Rasch hintereinander wurden neue katholische Kongregationen (Baldegg 1830, Ingenbohl 1856, Menzingen 1844, Ilanz 1870 und als Ausfluss der von Pastor Fliedner in Kaiserswerth ins Leben gerufenen Diakonissenbewegung die Diakonissenanstalten St-Loup [1842], Bern [1844], Riehen [1852], Neumünster [1856]) gegründet. 1882 entstand das Schwesternhaus vom Roten Kreuz, das heute freie Schwestern ausbildet. Ihre Glieder sahen im christlichen Dienst am kranken Nächsten Berufung und Lebens Erfüllung. Im Gegensatz zu deren dauernden Bindung an ein Mutterhaus liess die 1859 in Lausanne eröffnete protestantische «La Source» als erste Ausbildungsstätte dieser Art ihren Absolventinnen völlige Freiheit in der Ausübung des Berufes.

In dieser Situation trat nun 1882 der damalige «Centralverein vom Roten Kreuz» auf den Plan, dessen Vorläufer, der 1866 gegründete «Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien», offenbar auf dem Gebiet der Krankenpflege noch nichts getan hatte. Eingedenk der primären Pflicht einer Rotkreuzgesellschaft, den Armeesanktättsdienst im Kriegsfall durch Freiwillige zu unterstützen, nahm der neugegründete Centralverein als erste Aufgabe in Art. 1 seiner Statuten auf, *«die Krankenpflege in Krieg und Frieden zu heben und nach seinem Vermögen weiter auszubilden, dieselbe insbesondere nach folgenden Richtlinien zu organisieren:*

... b) Veranstaltung von Lehrkursen für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen,

c) *Organisation von Bezirks- und Gemeinde-Krankenstationen,*

...»

In seiner Eröffnungsansprache wies der Initiant des Centralvereins, Pfarrer Kempin, auf die im Kriegsfall ungenügende Zahl ausgebildeter Krankenpflegerinnen in den Mutterhäusern hin und auf die Notwendigkeit, schon in Friedenszeiten Hunderte von Pflegerinnen auszubilden, sowohl berufsmässige als freiwillige, die in den vom Roten Kreuz geführten lokalen Krankenpflegestationen geschult würden. Ein Vortrag von Pfarrer Wernly führte die Anwesenden in die Geschichte der Krankenpflege ein.

Man erkannte deutlich die *zwei Gründe*, die das Rote Kreuz nicht nur veranlassten, sondern sogar verpflichteten, sich mit der Krankenpflege zu befassen: einmal die Tatsache, dass die Armeesantität unmöglich genügend militärisches (männliches) Pflegepersonal für einen Kriegsfall bereitstellen kann und deshalb durch Freiwillige des Roten Kreuzes ergänzt werden muss, und zum zweiten, dass die von den bestehenden Institutionen ausgebildeten Krankenschwestern niemals ausreichen würden, um ausser in der zivilen Krankenpflege auch noch in der freiwilligen Sanitätshilfe des Roten Kreuzes für die Pflege der verwundeten und kranken Soldaten eingesetzt zu werden. Kurz gesagt: Schon damals ertönte der dringende *Ruf nach mehr und nach besser geschultem Pflegepersonal.*

Die ersten Schritte

Nachdem einige Jahre über dem innern Ausbau des Centralvereins verflossen waren, finden wir in den neunziger Jahren die ersten vom «Departement für Instruktion» des Roten Kreuzes auf Grund eines eigenen Regulativs in Spitälern organisierten *Krankenwärterkurse*, die der Ausbildung von Freiwilligen, Frauen und Männern, dienten, aber anscheinend nicht sehr erfolgreich waren.

Um das angestrebte Ziel auf anderem Weg zu erreichen, beschloss die Delegiertenversammlung im Jahre 1898, eine *eigene Pflegerinnenschule* zu errichten. Sie wurde 1899 am Lindenhofspital in Bern eröffnet. Ihr Zweck war (und ist) die Ausbildung von Krankenschwestern, die in ihrer Berufsausübung von der Schule unabhängig sind, sich aber im Kriegsfall dem Roten Kreuz zur Verfügung stellen. Der Lindenhof war die erste interkonfessionelle Ausbildungsstätte für «freie» Schwestern. Ueber die erfreuliche Entwicklung dieser Gründung, die später in eine selbständige Stiftung umgewandelt wurde, braucht hier nichts mehr gesagt zu werden: Sie blieb bis in die Gegenwart führend im Ausbildungswesen und hat über 2000 Schwestern ins Berufsleben entlassen. In all diesen Jahren wurde sie finanziell vom Schweizerischen Roten Kreuz gestützt, dem mit dem Neubau von Schule und Spital in den nächsten Jahren wieder eine gewaltige Aufgabe bevorsteht.

Ungefähr zur selben Zeit, im Jahre 1902, reichte der Schweizerische Centralverein vom Roten Kreuz eine *Petition an die Bundesversammlung* ein mit dem Begehren,

1. *die freiwillige Hülfe enger an den Armeesantitätsdienst anzuschliessen,*
2. *das Rote Kreuz durch Anerkennung als Zentralstelle des freiwilligen Hilfswesens moralisch zu unterstützen,*
3. *das Rote Kreuz durch eine jährliche Bundessubvention von Fr. 25 000.— finanziell zu unterstützen.*

Die Bundesversammlung hiess in der Folge zwei im Sinne dieser Petition lautende Postulate gut, die den Bundesrat zur Ausarbeitung einer Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Dezember 1902 veranlassten und schliesslich zur Annahme des «*Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken*» vom 25. Juni 1903 durch die Bundesversammlung führten. Der Bundesrat anerkannte in seiner Botschaft das wachsende Verlangen nach geschulter Krankenpflege. Die neugegründeten Anstalten hätten allerdings mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, trotzdem sei es nicht möglich gewesen, Gesuchen der Schweizerischen Pflegerinnenschule (gegründet 1901) und des Schwesternhauses vom Roten Kreuz Zürich-Fluntern um eidgenössische Subvention zu entsprechen. Da aber vom militärischen Standpunkt aus die Hebung von Zahl und Leistungsfähigkeit des Berufspflegepersonals dringend erwünscht sei, sollte der Bund Beiträge an die Schwesternausbildung leisten. Die freiwillige Hülfe sollte unter Leitung des Centralvereins vom Roten Kreuz dem Armeesantitätsdienst organisch angegliedert werden. Im Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 wird diese Meinung durch die Einräumung eines Monopols des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der freiwilligen Sanitätshilfe bestätigt, ferner wird der Bundesrat ermächtigt, jährliche Subventionen für die Ausbildung und Bereitstellung von beruflichem Krankenpflegepersonal zu bewilligen.

Eine Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1903 ergänzte den Bundesbeschluss in der Bezeichnung der anspruchsberechtigten Anstalten und der zu erfüllenden Bedingungen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgte an das Schweizerische Rote Kreuz, das sie in der vom Eidgenössischen Militärdepartement bemessenen Höhe an die einzelnen Schulen und Anstalten weiterleitete.

Diese Bundessubvention, die seinerzeit jährlich Fr. 20 000.— betrug, ist übernommen worden in den «*Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz*» vom 13. Juni 1951, der den «*Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken*» von 1903 ersetzt, und beläuft sich nach mehrfachen Anpassungen zurzeit auf insgesamt Fr. 120 000.— im Jahr. In Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses von 1951 wird bestimmt:

«Der Bund richtet dem Schweizerischen Roten Kreuz jährlich aus:

...

b) einen Bundesbeitrag für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal im Hinblick auf die freiwillige Sanitätshilfe.»

Der Beitrag wird nach wie vor vollumfänglich nach einem vom Eidgenössischen Militärdepartement genehmigten Schlüssel, der die Zahl der dem Rotkreuzchefarzt zur Einteilung in die Rotkreuzdetachements zur Verfügung gestellten diplomierten Schwestern berücksichtigt, an die Krankenpflegeschulen weitergeleitet. Es wird damit, wie schon im Bundesbeschluss von 1903, die *Förderung der Berufskrankenpflege im Interesse des Armeesanitätssdienstes* bezweckt.

Von der Kriegskrankenpflege zur Krankenpflege im allgemeinen

Es wäre fasch, zu glauben, mit der Gründung einer eigenen Rotkreuz-Pflegerinnenschule und der Bundessubvention zur Förderung der Kriegskrankenpflege seien alle Probleme nun gelöst worden. Im Gegenteil: Der damalige Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätssdienst, Dr. W. Sahli, erklärte in einem Aufsatz im Jahresbericht 1902/1903 des Centralvereins, dass für die freiwillige Sanitätshilfe, die zu jenem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel des gesamten Spitaldienstes der Armee hätte übernehmen sollen, auf das in Spitälern und Anstalten tätige Berufspflegepersonal nicht gerechnet werden könne und die einzig in Frage kommenden Gemeinde- und Privatschwestern bei weitem nicht genügen würden. Wundert man sich darüber? Die noch jungen Mutterhäuser und Pflegerinnenschulen verfügten damals erst über verhältnismässig bescheidene Bestände. Die Volkszählung von 1900 wies 3000 in Spitälern tätige Pflegepersonen aus (d. h. 9 Personen auf 10 000 Einwohner, gegenüber 38 Personen im Jahr 1961!); ein erheblicher Teil davon besass wohl zudem nur eine ungenügende Ausbildung.

Bereits in der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss von 1903 wurde die Subventionierung von Ausbildungsstätten nicht nur von der Verpflichtung, der freiwilligen Sanitätshilfe $\frac{2}{3}$ des ausgebildeten und in Ausbildung begriffenen Personals zur Verfügung zu halten, abhängig gemacht, sondern auch von der *Erteilung eines genügenden theoretischen und praktischen Unterrichts*. Damit wurde die zentrale Bedeutung einer fachlichen Schulung gebührend hervorgehoben, wäre der Armee im Kriegsfall doch nur mit qualifizierten Krankenschwestern richtig gedient. Die Prüfung der Bewerbungen von Krankenpflegeschulen um die Bundessubvention und die Antragstellung an das Eidgenössische Militärdepartement wurden dem Centralverein übertragen, der im Jahre 1904 erstmals die Gesuche der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Lindenhof, des Schwesternhauses vom Roten Kreuz

Zürich-Fluntern, der Schweizerischen Pflegerinnenschule Zürich, des Instituts Ingenbohl und der «Source» in Lausanne entgegennahm und weiterleitete.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte erwuchs dem Schweizerischen Roten Kreuz daraus eine Aufgabe von ungeahntem Ausmass. Es ergab sich natürlicherweise, dass die Ueberprüfung der Ausbildung an den Schulen auf Grund objektiver Normen erfolgen und das Schweizerische Rote Kreuz diese Richtlinien erlassen musste. Die ursprüngliche Feststellung der Erfüllung einer Vorbedingung zur Gewährung einer Bundessubvention verband sich unter dem Begriff «Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz» bald mit einem Werturteil. Eine Schule, die vom Schweizerischen Roten Kreuz «anerkannt» war — wenn auch vorerst nur im Hinblick auf die Zulassung ihrer Schwestern zur freiwilligen Sanitätshilfe (dem spätem Rotkreuzdienst) und demzufolge zur Bundessubvention —, erwarb sich in den Augen der Berufsangehörigen, der Behörden und der Arbeitgeber den Ruf einer qualitativ hochstehenden Ausbildung. Heute sind 33 Krankenpflegeschulen — in der Tat sämtliche Ausbildungsstätten der allgemeinen Krankenpflege — vom Schweizerischen Roten Kreuz «anerkannt», nach dessen Richtlinien sie ihren theoretischen und praktischen Unterricht gestalten.

Damit nicht genug: Das Bedürfnis nach mehr und qualifiziertem Pflegepersonal konnte allein durch die Anerkennung von Ausbildungsstätten und die Führung eigener Schulen (neben dem Lindenhof hatte sich die «Source» 1923 dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossen) immer noch nicht befriedigt werden; auch der sozialen Stellung und den Berufsbedingungen musste das Augenmerk geschenkt werden. Mit tatkräftiger Förderung durch Zentralsekretär Dr. W. Sahli einerseits und durch die Zürcher Aerztin Dr. Anna Heer andererseits wurden die ersten Berufsvereine gegründet, die sich 1910 im «Schweizerischen Krankenpflegebund» zusammenschlossen. Dieser Verband bezweckte die Hebung des Berufsniveaus und die Vertretung der materiellen Interessen der freien Schwestern und Pfleger; ausserdem ermöglichte er den ausserhalb anerkannter Schulen angelehrten Pflegekräften, sich durch ein Examen über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen. Der Schweizerische Krankenpflegebund war bis zu seiner Auflösung im Jahre 1944 Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes. Der an seine Stelle tretende, umfassendere «Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger» schloss sich in der gleichen Eigenschaft ebenfalls dem Schweizerischen Roten Kreuz an.

Wo blieb die staatliche Regelung?

Wir sind hier an einem Punkt angelangt, wo die Frage aufgeworfen werden muss, wieso das Schweizerische Rote Kreuz immer mehr in eine zentrale Stellung in der Berufskrankenpflege hineinwachsen

sollte, zu der es ja trotz seiner gesetzlichen und statutarischen Verpflichtung gegenüber dem Armeesanitätsdienst nicht ohne weiteres berufen war. Konnte es denn nicht, wie das in vielen andern Ländern der Fall ist, auf einer staatlichen Ausbildungs- und Berufsregelung aufbauen? Wie kam eine private Institution dazu, Funktionen auszuüben, die nahezu öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen?

Das hängt zunächst einmal mit der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates zusammen: Grundsätzlich fallen alle öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die Bundesverfassung ausdrücklich dem Bund zugewiesen werden, in die Zuständigkeit der Kantone. Die Krankenpflege, die ja bis zu Anfang dieses Jahrhunderts vorwiegend in den Händen religiöser Gemeinschaften lag, wurde als dem kulturellen Bereich zugehörig aufgefasst, und dieser Bereich ist auch heute noch weitgehend die Domäne der Kantone. Dennoch machte sich das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung von Berufsausbildung und Berufsausübung, vor allem auch des Berufsschutzes, immer stärker geltend, was sich bei der fortschreitenden Säkularisierung der Krankenpflege und dem zunehmenden Anteil der freien Schwestern leicht erklärt.

Um die *Berufsausübung und den Berufsschutz* vorwegzunehmen: Die grosse Mehrzahl der Kantone hat Vorschriften über das Recht zur Berufsausübung, über den Titel- und Berufsschutz in der Krankenpflege erlassen; 10 Kantone schlossen darüber im Jahre 1947 ein interkantonaies Konkordat. Diesem Bedürfnis konnte demnach durch die kantonale Gesetzgebung in befriedigender Weise entsprochen werden.

Bedeutend schwieriger zu regeln schien jedoch das Gebiet der *Ausbildung*, auf dem im Hinblick auf die Freizügigkeit und die über kantonale Grenzen weit hinausgreifende Wirksamkeit der Mutterhäuser eine gesamtschweizerische Ordnung erwünscht ist. Es sind verschiedentlich Anläufe dazu unternommen worden, an denen oft auch das Schweizerische Rote Kreuz beteiligt war, indessen ohne Erfolg.

Zum erstenmal hatte 1893 ein Postulat vom Bundesrat verlangt, «Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkurse» durch die Eidgenossenschaft zu unterstützen. Der Bundesrat war der Auffassung, dass die Frage der Unterstützung von Krankenwärterkursen noch zu wenig abgeklärt sei, und in dem auf Grund seines Antrages am 20. Dezember 1895 erlassenen «Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftlich berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts» ist von den Krankenwärtern nicht mehr die Rede.

Als nächstes hatten sich die Bundesbehörden mit der bereits erwähnten *Petition des Centralvereins vom Roten Kreuz* und dem daraus folgenden Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 zu befassen. Hierbei handelte es sich jedoch um *Massnahmen zur Förderung der Kriegskrankenpflege*, zu denen der Bund ohne weiteres befugt war.

Einen neuen Anstoss erhielt die Frage der Regelung des Krankenpflegeberufes im Jahre 1930 anlässlich der *Beratung des Entwurfes zu einem «Bundesgesetz über die berufliche Weiterbildung»* (vom 26. Juni 1930). Die Kommission des Ständerates lud in einem Postulat den Bundesrat ein, «zu prüfen und zu berichten, *ob und wie der Bund die Berufsausbildung in der Krankenpflege fördern kann*». In der Begründung wurde ausgeführt, dass das «Bundesgesetz über die berufliche Weiterbildung» sich auf die Bundeskompetenz im Gewerbewesen (Art. 34 der Bundesverfassung) stütze, die für eine Einbeziehung der Krankenpflege in das Gesetz wohl keine genügende Grundlage bilden würde. Der Bundesrat nahm das Postulat entgegen. In den Geschäftsberichten des Bundesrates der folgenden Jahre wurden zunächst noch die Schwierigkeiten und die laufenden Besprechungen in dieser Sache erwähnt, nachher versank das Postulat in einer Bundesschublade.

Indessen wurde in der «Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1939 über eine *Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung*» wieder daran erinnert. Der Bundesrat betonte, dass die Lücke in der Verfassung durch den von ihm vorgeschlagenen Wortlaut des ersten Absatzes von Art. 34 geschlossen werde:

«*Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie über die berufliche Ausbildung einheitliche Bestimmungen aufzustellen.*»

Er wollte also auch die Pflegeberufe einschliessen. In den Verhandlungen der beiden Räte wurde aber schliesslich eine Formulierung angenommen, die die Bundeszuständigkeit beschränkt auf den Erlass von Bestimmungen «über die berufliche Ausbildung in Handel, Industrie und Gewerbe». Demnach konnte auch bei der Revision der Wirtschaftsartikel das Ziel der eidgenössischen Regelung und Anerkennung der Berufsausbildung in der Krankenpflege nicht erreicht werden. Das Schweizerische Rote Kreuz einerseits hatte im August 1939 durch eine *Eingabe an die Mitglieder der Bundesversammlung* die gesetzliche Regelung der beruflichen Ausbildung des Krankenpflegepersonals dringend befürwortet.

1944 griff Nationalrat Dietschi, Basel, die Frage erneut in einem *Postulat* auf, in dem er besonders auf die unbefriedigenden Arbeitsverhältnisse und den mangelnden Berufsschutz hinwies. Bundesrat Stampfli sah aber keine Möglichkeit für den Bund, Vorschriften zu erlassen, solange der Art. 34^{ter} der Bundesverfassung nicht geändert werde. Er forderte die Kantone auf, selber das Nötige zum Berufsschutz vorzukehren und, wie im Postulat vorgeschlagen, zur Uebertragung der beruflichen Ausbildung an das Schweizerische Rote Kreuz. Inzwischen ist in fast allen Kantonen dem erstgenannten Anliegen entsprochen worden.

Die Kriegszeit brachte neuerdings verschiedene Schritte des Rotkreuzchefs bei den Bundesbehörden, um sich die erforderlichen Bestände an Krankenschwestern in den Rotkreuzdetachementen durch Rechtserlasse zu sichern, die aber mit der Ablösung des Vollmachtenrechts durch die ordentliche Gesetzgebung hinfällig geworden sind.

Hingegen drängte sich in den fünfziger Jahren dem Schweizerischen Roten Kreuz erneut die Notwendigkeit auf, an den Bund zu gelangen um eine *Förderung der Krankenpflegeausbildung*, diesmal im Interesse der zivilen Bedürfnisse. Eine vorübergehende Stockung in der Nachwuchsrekrutierung kurz nach dem Krieg, vorwiegend aber der in den letzten Jahrzehnten gewaltig gestiegene Bedarf der Spitäler aus medizinischen und demographischen Gründen, verursachten einen bedrohlichen Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal im ganzen Land. Es war auch den privaten Schulen und Mutterhäusern nicht mehr länger zuzumuten, eine ständig wachsende Last allein weiter zu tragen, die ihnen die stärkere Intensität der Ausbildung und die dauernd steigenden Lebenskosten auferlegten. In Eingaben an den Bundesrat vom 5. April 1956 und 23. April 1958 begründete das Schweizerische Rote Kreuz sein Begehren um eine Bundeshilfe an die Krankenpflegeschulen. Nach eingehenden Abklärungen konnte der Bundesrat schliesslich am 5. März 1962 den eidgenössischen Räten eine entsprechende Botschaft vorlegen. Die Bundeshilfe — vorläufig nur für Schulen der allgemeinen Krankenpflege — sollte sich auf Art. 69 der Bundesverfassung stützen und die Kantone und öffentlichen Gemeinwesen in erster Linie zur Unterstützung der Krankenpflegeausbildung anregen. Die Bundesversammlung hiess am 24. September 1962 den *«Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege»* gut, der am 28. Dezember 1962 durch eine Ausführungsverordnung des Bundesrates ergänzt wurde. Damit hatten die Bundesbehörden den Weg gefunden, mittels eines Subventionsgesetzes den Krankenpflegeberuf zu fördern, dessen grundlegende Regelung ihnen mangels verfassungsmässiger Zuständigkeit nach wie vor versagt bleibt.

*Das Schweizerische Rote Kreuz
als Aufsichtsorgan über die Ausbildung
in den medizinischen Hilfsberufen*

Aus der Rolle, die das Schweizerische Rote Kreuz beim Erlass des Bundesbeschlusses von 1962 spielte, wird deutlich, wie weit es aus seinem eng umgrenzten Bereich der Kriegskrankenpflege herausgewachsen ist. In der Tat war es, da keine staatliche Behörde

dafür eintreten konnte, im Verlauf der Jahre zu jener Autorität im Ausbildungswesen geworden, auf die sich kraft ihrer langjährigen Erfahrung und der fachlichen Kompetenz ihrer dafür eingesetzten Organe (Kommission für Krankenpflege) jedermann stützte. Es stellte auch die private und neutrale Instanz dar, der sich die Pflegerinnenschulen wie die Mutterhäuser aller Richtungen in voller Bewahrung ihrer Unabhängigkeit unterziehen konnten. Die von den «anerkannten» Schulen ausgestellten Diplome sind, mit dem Stempel des Schweizerischen Roten Kreuzes versehen, im In- wie auch weitgehend im Ausland einem Staatsdiplom gleichgestellt. Seit Beginn des Jahrhunderts hatte sich die Krankenpflege ja auch in jeder Beziehung weit entwickelt. Das zeichnet sich schon zahlenmässig darin ab, dass Ende 1961 12 000 diplomierte Krankenschwestern und -pfleger im Pflegeberuf tätig waren, davon allein 8000 in allgemeiner Krankenpflege ausgebildete. Dem Schweizerischen Roten Kreuz als privater Institution wird insofern heute eine gewisse gesetzliche Befugnis eingeräumt, als der *«Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz»* vom 13. Juni 1951, der denjenigen von 1903 ersetzt, weit über die ursprüngliche Beschränkung auf die Kriegskrankenpflege hinausgeht und als eine der drei wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes in Art. 2 ganz allgemein «die Förderung der Krankenpflege und Ueberwachung der Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen» nennt.

Es konnte auch nicht ausbleiben, dass die guten Erfahrungen mit der Ordnung auf dem Gebiete der allgemeinen Krankenpflege den Anlass dazu bildeten, dem Schweizerischen Roten Kreuz ähnliche Funktionen auch in andern Pflegezweigen oder der Krankenpflege verwandten Berufen anzutragen, die ebenfalls der Bundesgesetzgebung unzugänglich sind. Die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren ersuchte das Schweizerische Rote Kreuz, sich der Ausbildung der neuen Berufsgattung *Hilfspflegerinnen* (Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke) anzunehmen, ebenso befasst es sich seit einiger Zeit mit derjenigen der *medizinischen Laborantinnen*.

Die Entwicklung wird damit kaum abgeschlossen sein. Trotz der grossen administrativen Belastung, die ihm diese Ueberwachungen bringen und für die es mit eigenen finanziellen Mitteln aufkommen muss, ist das Schweizerische Rote Kreuz bereit, sich ihrer weiterhin anzunehmen — in der Ueberzeugung, hier nicht nur eine Lücke im Aufbau der Gesundheitsorganisation unseres Landes zu schliessen, sondern eine echte Rotkreuzaufgabe im Dienste der Gesundheit unseres Volkes zu erfüllen.

